

Vereinsatzung vom „Förderverein der 60. Grundschule Leipzig e.V.“

Geändert per Mitgliederbeschluss am 12.03.2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der 60. Grundschule Leipzig e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Leipzig und wurde am 04.06.2008 gegründet.
3. Der Verein ist eine Vereinigung von Eltern, Lehrer/innen, Horterzieherinnen, ehemaligen Schülern, Lehrer/innen und Förderern.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
4. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ideelle, materielle, personelle und finanzielle Unterstützung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen
 - Unterstützung bei der Beschaffung zusätzlicher Ausstattungsgegenstände.
 - Unterstützung von Wanderungen und Exkursionen.
 - Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder der 60. Grundschule Leipzig sowie die Weiterentwicklung einer lebendigen Schul- und Hortgemeinschaft.
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und Hort im Zusammenwirken mit Eltern- und Schülervertretungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten, konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielrichtung.
7. Der Verein fühlt sich verpflichtet, Schule und Hort als Stätten der Bildung und Erziehung im Sinne toleranten Umgangs miteinander und humaner Selbstbestimmung zu unterstützen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach schriftlicher Beitrittserklärung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitragssatz zu entrichten. Dieser Mindestbeitrag kann von jedem Mitglied nach eigenem Ermessen erhöht werden.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag (postalisch oder elektronisch) zum 31.12. des nächsten Geschäftsjahr.
5. Ein Mitglied kann durch den Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mit mehr als zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Finanzen des Vereins regelt die Finanzordnung. Sie wird durch den Vorstand erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen. Die Finanzordnung regelt die Abrechnung von Aufwandsentschädigungen.
2. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
 - Beiträgen,
 - Geld- und Sachspenden

- Erträge aus Veranstaltungen
 - sonstige Zuwendungen und Zuweisungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Spenden, Zuwendungen und Beiträge sind Eigentum des Vereins.
 5. Aus persönlichem Eigentum zur Verfügung gestellte Sachwerte bleiben Eigentum des Mitgliedes.
 6. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
 7. Die Bereitstellung von Mitteln wird beim Vorstand schriftlich beantragt und begründet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Kassenprüfer
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b) dem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Öffentlichkeitsbeauftragten

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

3. Der Vorstand berät in angemessenen Abständen mindestens zweimal jährlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.
6. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind berechtigt den Förderverein zu vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorsitzende bzw. das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und sorgt für die Erfüllung der Beschlüsse.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen und zu unterzeichnen.
9. Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.
10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
11. Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört.
 - b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - c) Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- d) Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Dasselbe gilt auch, wenn der Zweck des Vereins geändert werden soll.
 - e) Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Änderung der Vereinszwecke muss der volle Wortlaut des Änderungsvertrages schriftlich mitgeteilt werden.
 - f) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladungen sind 20 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder zu übersenden.
 3. Anträge zur Ergänzung bzw. Änderung sind mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.
 4. Die Mitgliederversammlung kann außerdem einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsrechtige Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V. und dem KSC1864 e.V Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Fördervereins tritt ein, bei

- Entscheidung durch die Mitgliederversammlung
- Verlust seiner Rechtsfähigkeit
- Sonstige Gründe

Die neue Fassung der Fördervereinssatzung wurde durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2019 bestätigt.